

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 10. Juli 2020

Nummer 13



Foto: C. Reinhardt

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 13/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern
wieder Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten und neue Tel.-Nr. Ortschaft Gorsleben

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Beschlussprotokoll vom 25.06.2020

Gemeinde Etzleben

- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06.09.2020 in der Gemeinde Etzleben
- Beschlussprotokoll vom 30.06.2020

Gemeinde Oberheldrungen

- Beschlussprotokoll vom 24.06.2020

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Offener Brief

Aus unseren Vereinen

- Spende für den VfB Oldisleben
- Sanitärgebäude im OT Heldrungen während Corona-Lockdown saniert

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

Informationen

- Hohe-Schrecke-Journal Nr. 20

Wissenswertes

- Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
 Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Donnerstag von 9.00 - 12:00 Uhr
 Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern
 Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut
 Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
 info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24
 Sekretariat Tel. 034673 / 72-10
 Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst. Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136
 Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung) Tel. 0174/4867971

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel.034673/70910
 Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen Tel. 034673 / 91376
 Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen
 Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt Daten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
 Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522
 Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke (Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontakt Daten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 /99879
 Fax 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
 Finanzen Tel. 034673 / 99878
 Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
 Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
 Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
 OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
 im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag
 im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Beschlüsse des Ortschaftsrates Heldrungen

05. Sitzung am 25.06.2020

Beschluss Nr. B 2020/0001 (Vorlagen-Nr. V 2020/0001)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Empfehlung des Ortschaftsrates Heldrungen zum Beitritt des Ortsteiles Heldrungen mit dem Ortsteil Braunsroda in den Verein „Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e. V.“

Beschluss

Der Ortschaftsrat des Ortsteiles Heldrungen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt An der Schmücke den Beitritt des Ortsteiles Heldrungen mit dem Ortsteil Braunsroda in den Verein „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunfte. V.“ zu beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Ortschaftsrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	11
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	1

Gemeinde Etzleben

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06.09.2020 in der Gemeinde Etzleben

1. In der Gemeinde Etzleben wird am 06.09.2020 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (*bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten*); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Etzleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunter-

schriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Stadt An der Schmücke bis zum **03.08.2020, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Stadt An der Schmücke von

Montag	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Raum 11, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24.07.2020 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Etzleben über die Stadtverwaltung An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **24.07.2020 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **03.08.2020 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am **04.08.2020** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer

Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Etzleben, den 01.07.2020
Lange
Wahlleiterin
Gemeinde Etzleben

Beschlüsse des Gemeinderates Etzleben

01. Sitzung am 30.06.2020

Beschluss Nr. B 2020/0001 (Vorlagen-Nr. V 2020/0001)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Berufung des Wahlleiters und Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020

Beschluss

Der Gemeinderat beruft Frau Monika Lange zur Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020. Als Stellvertreter wird Herr Hans-Herrmann Hoffmann berufen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	7
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0002 (Vorlagen-Nr. V 2020/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss der Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	7
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0003 (Vorlagen-Nr. V 2020/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 - 2023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 - 2023. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	7
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0004 (Vorlagen-Nr. V 2020/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Etzleben für die Jahre 2015 - 2023

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben beschließt die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 - 2023

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	7
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0005 (Vorlagen-Nr. V 2020/0005)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Etzleben

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben beschließt über die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Etzleben

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	7
Ist-Stimmen	7
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Rasenmähers (Schnittbreite ab 50 cm) für das Spielplatzgelände in der Heldrungen Str. 33 in Oberheldrungen. Der SFV Oberheldrungen hat sich bereit erklärt, die Rasenmähd auf dem Spielplatz zu übernehmen. Die Pflege und Wartung des Rasenmähers wird dem SFV Oberheldrungen übertragen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	7
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	1
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0006 (Vorlagen-Nr. V 2020/0005)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberheldrungen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen beschließt über die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Oberheldrungen

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	8
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

Gemeinde Oberheldrungen

Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldrungen

02. Sitzung am 24.06.2020

Beschluss Nr. B 2020/0004 (Vorlagen-Nr. V 2020/0007)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur finanziellen Unterstützung des Bade- und Freizeitsportverein Oberheldrungen-Harras e.V. für die Erneuerung des Planschbeckens im Schwimmbad Harras

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, sich an der Deckung der Gesamtkosten zur Erneuerung des Planschbeckens im Schwimmbad Harras mit einem Betrag in Höhe von 22.000 € zugunsten des Bade- und Freizeitsportverein Oberheldrungen-Harras e.V. zu beteiligen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	8
angenommen lt. Antrag	8
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0005 (Vorlagen-Nr. V 2020/0006)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Anschaffung eines Rasenmähers für das Spielplatzgelände in der Heldrungen Str. 33 in Oberheldrungen

Offener Brief an den Elternbeirat der Kindertagesstätte „Bienchen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren offenen Brief in den Kyffhäusernachrichten habe ich zur Kenntnis genommen. Ihre Forderung, dass die AWO Kita „Bienchen“ in Heldrungen nicht länger mehr in der Notunterkunft der ehemaligen Grundschule betrieben wird und dass sich die Parteien auf eine Lösung verständigen müssen, ist eine zu Recht erhobene Forderung.

Zunächst möchte ich Ihnen kurz den Sachverhalt schildern:

1.

Zwischen der Stadt Heldrungen und der AWO AJS gGmbH wurde zum Einen ein Erbbaurechtsvertrag (2004) zur Errichtung einer Kindertagesstätte und zum Anderen ein Betreibervertrag abgeschlossen. Ende 2017 konnte die Kindertagesstätte nicht mehr auf dem Erbbaugrundstück betrieben werden und musste in die ehemalige Grundschule umziehen.

Nach meiner Wahl zum Bürgermeister am 01. Juni 2019 habe ich zur rechtlichen Lösung dieses Problems, noch im Juni 2019, Herrn Rechtsanwalt Professor Kupfrian, Erfurt beauftragt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises war seit April 2019 der Ansicht, dass der Erbbaurechtsvertrag und der Betreibervertrag unwirksam sind. Erst Ende September 2019 konnte Einvernehmen mit dem Landkreis erzielt werden, dass die Verträge wirksam sind.

Um den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung auf dem Erbbaugrundstück zu realisieren, mussten der Erbbaurechtsvertrag und der Betreibervertrag angepasst werden. Im Dezember 2019 lagen die überarbeiteten Entwürfe vor.

Am 16. Januar 2020 gab es hierzu ein Gespräch zwischen der Stadt und der AWO AJS gGmbH.

Die AWO AJS gGmbH unterbreitete den Vorschlag, dass sie das Erbbaurechtsgrundstück erwirbt, die Kindertageseinrichtung neu errichtet und ein Mietvertrag über 30 Jahre abgeschlossen wird. Der Mietzins sollte aus den Kosten des Neubaus, den bestehenden Schulsummen, dem Abbruch des bestehenden Gebäudes, der Grundplatte und den Erwerbskosten des Grundstückes bestehen. Der Vorschlag der AWO AJS gGmbH hätte bedeutet, dass die Stadt an die AWO AJS gGmbH anstelle von bisher 30.000 € pro Jahr 170.000 € zahlt. Dass ein solcher Vorschlag nicht annehmbar ist, liegt auf der Hand. Es ist nicht ersichtlich, warum die Stadt die vollständigen Kosten des Ersatzneubaus und des Abbruchs über die Mietzahlungen zu tragen hätte.

Ein solcher Vorschlag hätte nicht nur den städtischen Haushalt belastet, sondern auch zu einem erheblichen Anstieg der Elternbeiträge geführt. Der Vorschlag wurde daher zurückgewiesen und um einen neuen angemessenen Vorschlag gebeten.

Da ein solcher Vorschlag von der AWO AJS gGmbH nicht unterbreitet wurde, wurde die AWO AJS gGmbH im Juni 2020 aufgefordert sich zu den Verpflichtungen des Erbbaurechtsvertrages -Wiederaufbau einer vergleichbaren Kindertageseinrichtung innerhalb angemessener Frist- zu bekennen. Dem Vorschlag einen Mietvertrag abzuschließen wurde näher getreten, jedoch mit dem Hinweis, dass sich die bisherigen Kosten nicht zulasten der Stadt und der Eltern erhöhen dürfen.

Eine Frist zur Rückantwort wurde zum 29. Juni 2020 gesetzt. Aufgrund des Geschäftsführerwechsels bei der AWO AJS gGmbH wurde nochmals schriftlich deutlich darauf hingewiesen, dass jegliche Verzögerung der Angelegenheit nicht mehr toleriert wird. Zusammenfassend ist zu sagen, dass zunächst die Wirksamkeit der Verträge geklärt werden musste. Im Hinblick auf den Ersatzneubau waren Vertragsanpassungen erforderlich.

Durch den neuen Vorschlag der AWO AJS gGmbH -Mietvertrag- und die damit verbundene unangemessene Mietforderung, wurde um neue Vorschläge gebeten. Nachdem diese Vorschläge nicht kamen, wurde eine Frist zum 29. Juni 2020 zur finalen Rückäußerung gesetzt.

Dass Sie mit der Unterbringung in der Notunterkunft unzufrieden sind, steht außer Frage. Außer Frage steht aber auch, dass wir nicht als Stadt und nicht auch zulasten der Eltern unbotmäßige Forderungen der AWO AJS gGmbH akzeptieren können.

Nach dem Wechsel der Geschäftsführung in der AWO AJS gGmbH haben wir Anhaltspunkte, dass wir nicht einen langwierigen Rechtsstreit führen müssen, der weder Ihnen noch Ihren Kindern etwas bringt, sondern, dass sich nunmehr kurzfristig eine Lösung abzeichnen wird.

2.

Bezüglich des Schimmels war es erforderlich die AWO AJS gGmbH als Betreiber unter Fristsetzung aufzufordern, den Schimmel (Speiseeinnahmeraum im Haus 1) zu beseitigen.

Mit E-Mail vom 18. Juni 2020 haben wir von der AWO AJS gGmbH den neuesten Prüfbericht des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur mikrobiellen Belastung der Innenraumluft erhalten. Festgestellt wurde, dass es keinen Hinweis auf eine Schimmelpilzbelastung gibt.

3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir den Ersatzneubau vorantreiben, die Schimmelpilzproblematik weiter im Auge behalten. Bezüglich der von Ihnen angeführten weiteren Missstände, werden wir mit dem Betreiber versuchen eine angemessene Lösung zugunsten der Kinder zu erreichen.

Wir haben schon den Landkreis zum Einen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zum Anderen als Eigentümer der ehemaligen Grundschule um Unterstützung gebeten.

Am heutigen Tage fand auf Bitten der Vorsitzenden der Landeselternvertretung ein Informationsgespräch zum Sachstand statt.

Selbstverständlich stehe ich, auch für Sie, zu einem Gespräch bereit.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Häßler

Bürgermeister

An der Schmücke, 23.06.2020

Aus unseren Vereinen

Spende für den VfB Oldisleben

Am Dienstag, den 23.06.2020, konnte unser Verein eine Spende in Höhe von 500,00 € von der Bundestagsabgeordneten Kersten Steinke entgegennehmen. Sie kam um uns einen Spendenscheck der Bundesfraktion „DIE LINKE“ zu überreichen.

Diese Spende ist für die Investition in eine Beregnungsanlage geplant, die überwiegend aus Lottomitteln finanziert wird.

Im Anschluss an die Übergabe nahm sich Frau Steinke noch die Zeit, sich über die aktuelle Vereinsarbeit zu informieren.

Vielen Dank an den Verein der Bundestagsfraktion DIE LINKE e.V. und an Frau Kersten Steinke MdB, welche sich für die finanzielle Unterstützung stark gemacht hatte.

Stefan Krumbholz

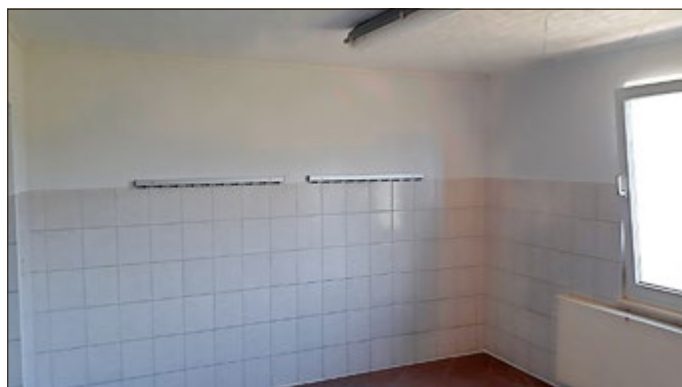
1. Vorsitzender VfB Oldisleben e.V.



Foto: B. Wollweber

Sanitärgebäude im OT Heldringen während Corona-Lockdown saniert

Freunde des Sports dürfen sich freuen: Kürzlich wurde das Innere des Sanitärgebäudes am Sportplatz in Heldringen frisch gestrichen.



Fotos: T. Röber

Die Sportfreunde vom VfB Oldisleben e.V. nutzten die sportfreie Zeit und investierten Engagement und Geld in die Verschönerung der Umkleieräume. Es wurden die Fußböden geschrubbt und Silikonfugen erneuert. Wasserhähne und Duschköpfe entkalkt. In der Schiedsrichter-Umkleide gab es einen neuen Teppich und Sitzbänke sowie Kleiderhaken. Besonders Danken möchten wir Jan Tänzler, für das Weißstreichen aller Wände und Tobias Müller für die Organisation.

Vorstand VfB Oldisleben e.V.
Freundliche Grüße
Thomas Röber

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

Pfarrbereich Heldrungen

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Sonntag, d. 12.07.2020

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, d. 19.07.2020

09.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen

Sonntag, d. 12.07.2020

14.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Etzleben

Sonntag, d. 26.07.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Sonntag, d. 12.07.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, d. 26.07.2020

13.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Sonntag, d. 19.07.2020

14.00 Uhr Gottesdienst

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Informationen

Hohe-Schrecke-Journal Nr. 20: Trotz Corona-Pandemie ist viel passiert

Die neue Ausgabe geht am 03.07.2020
an alle Haushalte der Region



Die 20. Ausgabe des Hohe-Schrecke-Journals landet am 03. Juli zusammen mit dem Heimat-Echo in allen Briefkästen im Projektgebiet. Das Heft stellt u. a. eine weitere touristische Attraktion neben der Hängebrücke vor: den Erlebnispfad Rabenswald, der im August als neues Angebot für Familien eröffnet wird. Leserinnen und Leser erhalten außerdem einen Einblick darin, wie die Naturstiftung David das Plateau der Hohen Schrecke renaturierte und welchen Arten dies zugutekommt. Ihre Artenkenntnisse erweitern können Interessierte auch in einem Artikel über die in der Hohen Schrecke heimischen Spechte. Ein Rückblick auf die Aktivitäten im Projektgebiet zeigt außerdem, dass die Region trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht stillstand. Wie in jedem Journal finden sich auch in Nr. 20 regionale Terminankündigungen sowie das traditionelle Kreuzworträtsel. Das Projektteam wünscht viel Freude beim Lesen!



Das Hohe-Schrecke-Journal ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke. Es wird kostenlos an alle Haushalte in der Region verteilt, um die Bürgerinnen und Bürger umfassend über das Projekt zu informieren. Zugleich werden mehrere hundert Exemplare an interessierte Leserinnen und Leser im gesamten Bundesgebiet verschickt und damit überregional für einen Besuch in der Hohen Schrecke geworben. Die Auflage beträgt 8.000 Stück. Herstellung, Druck und Verteilung werden zu 90 Prozent vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums sowie vom Thüringischen Umweltministerium gefördert. Die Naturstiftung David übernimmt die restlichen 10 Prozent der Kosten und wird dabei von der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt (ZGF), dem Umweltverband BUND und der Regina Bauer Stiftung unterstützt.



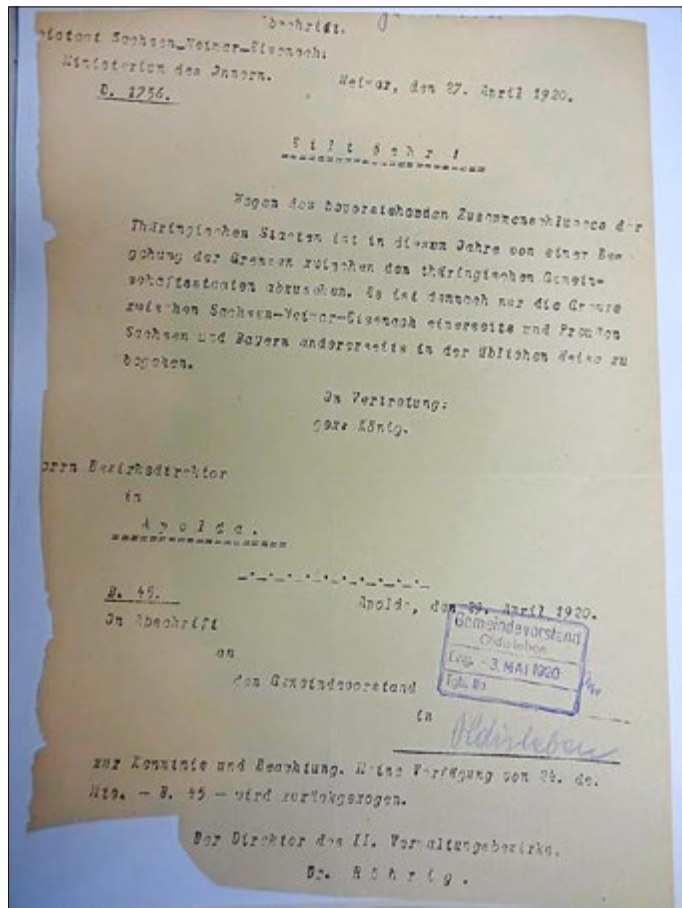
Titelbild Hohe-Schrecke-Journal Nr. 20 [Naturstiftung David und Verein „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“]

Wissenswertes

Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Vor 100 Jahren

Die Begehungen der Landesgrenzen waren nach dem Zusammenschluss der Thüringer Staaten zwischen den thüringischen Gemeinschaftsstaaten nicht mehr nötig. Ein Schreiben vom Ministerium des Innern aus Weimar vom 27. April 1920 informiert den Gemeindevorstand in Oldisleben darüber:



Quelle: Gemeindechronik der Ortschaft Oldisleben

H. Amme